



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

Az.: 900-0174739-0030/IBG-0001-G30/17-Bür-Bo

vom 04.09.2018

Auf Antrag der

**Rheinkalk GmbH
Werk Hönnetal
Kalköfenstr. 18-20**

58710 Menden

vom 12.04.2017, eingegangen am 13.04.2017 und zuletzt ergänzt am 12.03.2018, wird **die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) **für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von Kalk** am Standort in 58710 Menden, Kalköfenstraße 18-20, Werk Hönnetal, Gemarkung Lendringsen, Flur 22, Flurstück 176, erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Bereithalten der Genehmigung
 - 3.3 Frist für die Änderung
 - 3.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Änderung
 - 3.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel
 - 3.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
 - 4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
 - 5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 6. Wartung und Instandhaltung der Entstaubungsanlagen
 - 7. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz
 - 8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen/Maßnahmen:

1. Austausch der beiden Entstaubungsanlagen (je $V_n = 33.000 \text{ m}^3/\text{h}$ bei 150 °C) gegen eine gemeinsame Entstaubungsanlage ($V_n = 40.500 \text{ m}^3/\text{h}$ bei 145 °C) einschließlich Rohgasleitungen, Mischkammer und Abgasventilatoren
2. Errichtung eines Abgaskamines mit einer Höhe von 45,7 m über Grund
3. Sanierung der Begichtung der Normal-Schachtöfen 9-12 verbunden mit dem Umbau des Beschickungssystems für das Brenngut
4. Instandsetzung bzw. Erneuerung der 4 vorhandenen Notkamine der Normal-Schachtöfen 9-12
5. Demontage der beiden Entstaubungsanlagen einschließlich Rohgasleitungen, Mischkammer und Abgaskaminen
6. Anwendung des Trockensorptionsverfahrens durch Einsatz von Sorbentien zur Reduzierung luftfremder Stoffe
7. Aufstellung einer mobilen Anlage bestehend aus Vorratssilo ausgeführt als Baustellensilo zur Bevorratung und Dosierung der Sorbentien

Angaben zur Kapazität

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung der Normalschachtöfen 9-12 von je 200 t pro Ofen insgesamt 800 t Branntkalk täglich ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

LKW Verladungen und Transporte im Zusammenhang mit dem Betrieb der Normalschachtöfen 9-12 dürfen nur während der Tagzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht:

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht 2015-11-60 der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH vom 08. Mai 2017. Für dieses Verfahren liegt die Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes vom 01. März 2018 (MuGa18-03-01 2. Ergänzung AZB Entstauungsanlage), hier eingegangen am 14. März 2018, der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH vor.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung und den Probebetrieb der beantragten Änderung wurde mit Bescheid vom 23. Mai 2017 der vorzeitige Beginn zugelassen.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

3. Nebenbestimmungen

3.1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Frist für die Änderung

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

3.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- 1) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.).
- 2) Bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien.
- 3) Bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte.
- 4) Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib.
- 5) Mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung.
- 6) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers).
- 7) Bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 8) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge, etc.) verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser liefern:

**58710 Menden-Lendringsen,
Am Sonnenschein 24 + 26**

**tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A);**

**58710 Menden-Lendringsen,
Arminiastraße 7**

**tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A)**

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) nicht überschreiten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)
- in der Nacht den zulässigen Nacht- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Auf schriftliche Aufforderung der zuständigen Überwachungsbehörde hat die Betreiberin, nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 4 auf Ihre Kosten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebener Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, basierend auf Messungen einen Messbericht zu erstellen. Umgehend nach Durchführung der Messungen ist vom Betreiber eine Ausfertigung dieses Berichtes elektronisch per Email der Bezirksregierung Arnsberg an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zu übersenden.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Übermittlung als DE-Mail an die Bezirksregierung Arnsberg über das Postfach poststelle@bra-nrw.de.mail.de, oder als E-Mail mit Verschlüsselung und/oder signierten Anhängen an die Bezirksregierung Arnsberg über das Postfach poststelle@bra.sec.nrw.de.

Hinweise:

Die Messstellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBI. 7130) in der jeweils geltenden Fassung, sowie auch in der Datenbank ReSyMeSA -Recherchesystem Messstellen und Sachverständige- unter der Adresse www.resymesa.de bekannt gegeben.

Auftretende tieffrequente Geräuschanteile von den Schachtofen, die in Rohrleitungen zur Entstaubungsanlage eingestrahlt werden, sind durch geeignete Schalldämpfer zu kompensieren.

5. **Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

Beim Betrieb der NSO –Schachtofen 9-12 ist Vorsorge nach dem Stand der Technik gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Insbesondere dürfen die Emissionen folgender luftverunreinigender Stoffe im unverdünnten Abgas an den nachstehend aufgeführten Quellen bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K - 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden.

5.1 Anforderungen an die NSO Schachtöfen 9-12 (BE3800, Q 7287 mit einem Abgasvolumenstrom von 40.500 Nm³/h):

Gesamtstaub (BVT Nrn.42,43 Vollzugsempfehlungen B.2)	10 mg/m ³
Stickoxide NO _x (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid insgesamt (BVT Nrn.45 Vollzugsempfehlungen B.3)	0.35 g/m ³
Schwefeloxide SO _x (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid insgesamt (BVT Nrn.47 Vollzugsempfehlungen B.4)	0,20 g/m ³
Kohlenmonoxid CO entfällt bei MSO (BVT Nrn.48 Vollzugsempfehlungen B.5)	
Organische Stoffe C _{ges} (BVT Nrn.50 Vollzugsempfehlungen B.6)	50 mg/m ³
Schwefelwasserstoff H ₂ S insgesamt (TA Luft Nr. 5.4.2.4)	3 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff insgesamt (TA Luft Nr.5.2.4)	30 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich im Ofenabgas von Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Ab gas von 11 von Hundert (Bezugssauerstoff 11%).
(BVT Vollzugsempfehlungen B.1)

5.2 Nebenbestimmungen zur Messung und zur Auswertung der Emissionen der Quellen Schachtöfen 9-12 (BE3800) (Q 7287)

Einzelmessungen

- 5.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Schachtöfen 9-12 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Emissionen der Quellen 7287 (s. Nebenbestimmung Nr. 5.1) durch Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb, von einer gemäß § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin, feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite: www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

5.2.3 Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 5.1 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

5.2.4 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Soweit im Nachgang nicht spezifiziert, ergeben sich Anzahl der Messungen und Dauer der Einzelmessungen aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Immissionsschutz, sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

5.2.5 Über das Ergebnis der v.g. Messungen, ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf - Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen. (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Alternativ besteht die Möglichkeit der Übermittlung als DE-Mail an die Bezirksregierung Arnsberg über das Postfach poststelle@bra-nrw.de.mail.de, oder

als E-Mail mit Verschlüsselung und/oder signierten Anhängen an die Bezirksregierung Arnsberg über das Postfach poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe

sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW – LANUV – unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

5.3 Nebenbestimmungen zu den Emissionen der Quelle BE 7292 (Bunkeraufsatzfilter des Baustellensilos B 500)

- 5.3.1 Beim Betrieb der Anlage ist Vorsorge nach dem Stand der Technik gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Insbesondere dürfen die Emissionen folgender Luftverunreinigender Stoffe im unverdünnten Abgas an den nachstehend aufgeführten bestehenden Quellen bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden.

Die Abgasreinigungsanlage des Bunkeraufsatzfilters zum Baustellensilo B 500 ist so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgend genannte Massenkonzentration im unverdünnten Abgas an der Quelle BE 16.3 (Silodachfilter) bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten wird.

Gesamtstaub

10 mg/Nm³

- 5.3.2 Vor Inbetriebnahme des Bunkeraufsatzfilters ist der Bezirksregierung Arnsberg die Garantieerklärung des Entstaubungsanlagenherstellers oder einer fachkompetenten Stelle für den

Bunkeraufsatzfilter – Quelle BE 7292

zu übersenden.

Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass durch die Wirksamkeit der Entstaubungsanlage mit ausreichender Sicherheit die unter Nebenbestimmung 5.3.1 festgeschriebene Emissionsbegrenzung nicht überschritten wird.

Anmerkung:

Gemäß 5.3.2.1 Abs. 4 TA Luft kann auf erstmalige und wiederkehrende Einzelmessungen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z. B. durch Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

6. Wartung und Instandhaltung der Entstaubungsanlagen

- 6.1 Die Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten.
- 6.2 Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.
- 6.3 Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen. Es steht frei das Prüfbuch mittels elektronischer Datenverarbeitung zu führen.
- 6.4 Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Wechsel von Filterschläuchen, Abdichtarbeiten) bzw. Überprüfungen (z. B. undichte Verbindungen, defekte Filterschläuche) sind in das Prüfbuch einzutragen. Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5 Die nach Angabe des Herstellers erforderlichen Ersatzteile der Abluftreinigungsanlagen sind vorrätig zu halten.

Überfüllsicherungen:

- 6.6 Das Vorratssilo (B500) ist mit Überfüllsicherungen auszurüsten. Die Überfüllsicherungen müssen folgenden Anforderungen genügen:
- 1.) Ingangsetzen einer optischen und akustischen Warneinrichtung beim Erreichen von 90 % des Auslegedruckes des Silos oder beim Erreichen von 90 % der zulässigen Füllmenge.
 - 2.) Automatische Abschaltung des Befüllvorganges beim Überschreiten eines der v. g. Grenzwerte.

Die Warn- und Abschaltensysteme müssen unabhängig voneinander ansprechen und so installiert werden, dass der Betrieb nicht behindert wird und zusätzliche Gefahren durch die Betriebsweise nicht hervorgerufen werden können.

7. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

Über emissionsrelevante Störungen , Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist

die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die wassergefährdenden Stoffe (Calciumdihydroxid, Calciumoxid, Sorbocal® 3K L H etc.) dürfen nur auf befestigter Fläche und geschützt vor Niederschlagswasser gelagert werden.

Hinweise:

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- e) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- f) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LöRüRL vom 14.10.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung.

9. Nebenbestimmungen Bodenschutz

9.1 Sollten während der geplanten Baumaßnahmen oder sonstigen Arbeiten sensorische Auffälligkeiten im Untergrund auftreten, ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – zu informieren. Die Arbeiten sind dann unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – abzustimmen.

9.2. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52-Bodenschutz und Dez. 54-Wasserwirtschaft unverzüglich zu informieren.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 3.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen -mit Anlagestempel/Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen- zugrunde:

1.	Anschreiben vom 12.04.2018	5 Blatt
2.	Antrag, Formular 1	4 Blatt
3.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
4.	Allgemeine Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen	8 Blatt
5.	Formulare 2-8	30 Blatt
6.	Topographische Karte	2 Blatt
7.	Grundkarte – Maßstab 1:5.000	2 Blatt
8.	Lageplan Maßstab 1:1.000	2 Blatt
9.	Verfahrensfließbild Entstaubung Normal-Schachtöfen	2 Blatt
10.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	16 Blatt
11.	Baubeschreibung, Flächen und Raumberechnungen sowie Ermittlung der Rohbaukosten	5 Blatt
12.	Zustimmung des Betriebsrates	2 Blatt
13.	Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten	2 Blatt
14.	Stellungnahme der Sicherheitsfachkraft	2 Blatt
15.	Angaben zu den Sorbentien / Sicherheitsdatenblätter	37 Blatt
16.	Angaben zu der Entstaubungsanlage –Garantieerklärung-	2 Blatt
17.	Geräuschimmissionsprognose der APK vom 11.04.2017	36 Blatt
18.	Maschinenaufstellungsplan	2 Blatt
19.	2. Ergänzung zum AZB vom 01.03.2018 Projekt 2015-11-60	7 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt im Werk Hönnetal in 58710 Menden-Oberrödinghausen, Kalköfenstraße 18-20, eine Anlage zum Brennen von Kalkstein mit unterschiedlichen Öfen. Unter anderem werden die Normalschachtöfen 9-12 mit einer Produktionsmenge von 4 x 200 t/d an Branntkalk betrieben.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie Änderungen bis zum 26.10.1971 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach §§ 15/16 BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 12.04.2017, eingegangen am 13.06.2017, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 12.03.2018 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine Entstaubungsanlage zur Reinigung der Ofenabgase der Normalschachtföfen 9-12 ausgetauscht werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Anlage zum Brennen von Kalkstein mit einer Gesamtproduktionskapazität von 3.365 t/d, gehört zu den unter Nr. 2.4.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr Branntkalk je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind, da keine Kapazitätserhöhung beantragt wurde.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 23.05.2017 Az.: 900-0174739-0030/IBG-0001 gestattet.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Menden (Bauamt/Planungsbehörde)

vom 16.05.2017

- Stadt Menden (Brandschutzdienststelle) vom 16.05.2017
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dez. 51 (Höhere Landschaftsbehörde) vom 22.05.2017
- Dez. 52 (VAwS) vom 03.05.2017
- Dez. 52 (Bodenschutz -AZB) vom 12.05.2017
- Dez. 54 (IGL) vom 24.05.2017
- Dez. 55 (Technischer Arbeitsschutz) vom 20.06.2017

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Menden vom 23.10.1981 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich eines nicht qualifizierten Bebauungsplanes. Im Bebauungsplan „CD Plan Lendringsen“ vom 23.08.1962 als übergeleiteter Bebauungsplan der Stadt Menden entspricht das Betriebsgelände der Antragstellerin einer Festsetzung als „E2 Gebiet“ entsprechend einem GI-Gebiet im Sinne des § 34 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO). Das Gebiet der angrenzenden Wohnnutzung „Am Sonnenschein“ in Menden-Lendringsen ist gem. Nr. 6.7 der TA Lärm als MI-Gebiet einzustufen.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1.b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 mit Schlussfolgerungen veröffentlicht am 09.04.2013

Lärm/Gebietsausweisung

Durch die geplante Änderung der Ablage ist eine absehbare Verbesserung der Geräuschemissions- und Immissionssituation zu erwarten.

Die von der geplanten Änderung betroffenen Anlagenteile verursachen in der Wohnnachbarschaft keine Geräusche die den Einwirkungsbereich nach der TA Lärm beeinflussen.

Der Werksstandort und die unmittelbare angrenzende Wohnbebauung (früher ausschließlich Werkswohnungen) haben sich ca. seit dem Jahre 1950 in der bestehenden Weise entwickelt.

Eine Einhaltung des im Bereich dieser Wohnbebauung während der Nachtzeit anzusetzenden Lärm-Immissionsrichtwertes für Mischgebiete von (45 dB(A)) kann mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zurzeit nicht realisiert werden. Wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles kann bei der Prüfung der Frage, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, nicht nur die in Nr. 3.2.1 der TA Lärm festgelegte Regelfallprüfung durchgeführt werden. Vielmehr ist hier eine ergänzende Prüfung im Sonderfall gem. Nr. 3.2.2 TA Lärm vorzunehmen.

Hierbei ist der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschemissionen besondere Bedeutung zuzumessen (s. Nr. 3.2.2 Buchstabe d TA Lärm).

Wegen des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme kann den betroffenen Bewohnern zugemutet werden, dass die zurzeit verursachten (in der Vergangenheit kontinuierlich reduzierten) Lärmimmissionen hingenommen werden.

Im Wege einer Vorher-/ Nachher Betrachtung wurde nachgewiesen, dass die an den betroffenen Wohnhäusern bestehende Lärmsituation sich durch das jetzt beantragte Vorhaben nicht verschlechtert.

Weiterhin sieht der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Menden für den Bereich *Am Sonnenschein/Steinhausen* Immissionsbelastete Wohnbauflächen mit Nutzungsbeschränkung gem. § 5 Abs. 2 Nr. Baugesetzbuch –Bund- (BauG) vor. In der Begründung zum FNP heißt es „Hier ist eine Verdichtung der vorhandenen Wohnbebauung bis auf die Schließung von Baulücken und auf untergeordnete Anbauten für den Eigenbedarf zu verhindern.“ Die Planungsbehörde spricht in der Begründung selbst von einem immissionsbelastetem Gebiet, welches unmittelbar im Einwirkungsbereich der heutigen Rheinkalk GmbH liegt.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der. Vollzugsempfehlungen „zur Fortentwicklung des Standes der Technik aufgrund der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen und Aufhebung der Bindungswirkung bestimmter Vorsorgeanforderungen der TA Luft für die Anlagen der Zement-, Kalk- und Magnesiumindustrie und Anlagen der Glasindustrie, vom 07. April 2015“ und der TA Luft festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

AwSV

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Der erforderliche AZB wurde für die Anlage zum Brennen von Kalkstein vollständig im Verfahren Az.: 53-LP-0174739-G6-G 128/15-Bür mit Version vom 08. Mai 2017 vorgelegt.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Der o. g. AZB wurde mit Ergänzung vom 01. März 2018 fortgeschrieben. Diesbezügliche Änderungen der Nebenbestimmungen des Bescheides vom 30. August 2018, Az.: 53-LP-0174739-G6-G 128/15-Bür ergaben sich nicht.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 3.270.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 827.500 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 11.060 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Menden gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 c in Höhe von 10.757,50 €

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b)

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 23. Mai 2017, Az 900-0174739-030/IBG-0001 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für den Austausch der Entstaubungsanlagen zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von .3686,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 11060 € wird deshalb um 369 € reduziert.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

10691 €

=====

(in Worten: zehntausendsechshunderteinundneunzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

17. BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)

41.BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), geändert am 01.06.2017 (Banz S. 4643)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

BauGB:

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

TEHG:

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 783)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 35. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 946)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Bezirksregierung Arnberg
Lippstadt, den 04. September 2018

Im Auftrag

(Bürger)